

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und
Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Stellvertreter gerichtet werden.

- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbe-

hältnisse und der Zahl der Abfuhrer bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfuhrer.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für
 1. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l
99,60 €
 2. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l
149,40 €
 3. einen Abfallnormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
298,80 €
 4. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l
958,20 €
 5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l
1.369,20 €

Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt.

Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehälters.

- (2) a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für

1. einen 70 l-Sack 3,50 €
2. einen 210 l-Sack 10,50 €.

- b) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken

beträgt für jeden 70 l-Sack 3,50 €.

- (3) Werden auf Antrag des Gebührensschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweck-

verband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l
98,40 €
2. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
196,80 €
3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht,
98,40 €.

Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

- (5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:

Bauschuttdeponie Agendorf je Mg	
a) reiner Bauschutt	8,93 €
b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt	10,12 €
c) Erdaushub	5,95 €
d) Asbestzementprodukte	80,92 €

- (7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen je angefangene 10 kg 1,18 €

- (8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Ka-

lendermonate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.

- (2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

- (3) Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr.

Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.

- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

- (5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28.11.2006 (RABl. NB Nr. 17 vom 29.12.2006, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 21.11.2018
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Laumer
Landrat und Vorstandsvorsitzender